

Stellungnahme

Ausnahmeregelungen im EEG

Besondere Ausgleichsregelung und
Eigenverbrauch

Berlin, 18. März 2013

ENTWURF

Inhalt

1	ZUSAMMENFASSUNG	3
2	BESONDERE AUSGLEICHSGEDELUNG	4
3	EIGENVERBRAUCH	4
3.1	Effekte des Eigenverbrauchs aus dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen:	5
3.1.1	Einfluss auf die Lastprofile	5
3.1.2	Mengenrisiken für die Vertriebe	6
3.1.3	Auswirkungen auf die Netzdimensionierung	6
3.2	Effekte des Eigenverbrauchs aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen:	6
3.2.1	Einfluss auf Lastprofile	6
3.2.2	Mengenrisiken für Stromvertriebe	7
3.2.3	Auswirkungen auf die Netzdimensionierung	7
3.3	Umverteilungseffekt durch Eigenverbrauch	7
3.4	Handlungsempfehlung	7

1 Zusammenfassung

Der Bundesumweltminister adressiert mit seinen Vorschlägen zwei wichtige Anliegen: die Begrenzung der Kosten einer anscheinend ungebremst steigenden EEG-Umlage und eine breitere Finanzierung der Energiewende. Es muss klar sein, dass die Energiewende ein gesamtgesellschaftliches Projekt ist und daher die Kostentragung transparent und unter Beachtung des Erhalts der volkswirtschaftlichen und industriellen Leistungsfähigkeit gerecht ausgestaltet werden muss. Vor diesem Hintergrund sollten nur jene Unternehmen und Branchen von Ausnahmeregelungen profitieren können, die im internationalen Wettbewerb stehen.

Im Hinblick auf den Eigenverbrauch empfiehlt der BDEW eine Differenzierung zwischen dem Eigenverbrauch aus dargebotsabhängigen / fluktuierenden Energiequellen einerseits und dem Eigenverbrauch aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen andererseits. Letztgenannte Anlagen werden oft zur Eigenstromerzeugung von Industriebetrieben genutzt und sind möglicherweise von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit mancher Betriebe. Darüber hinaus erweist sich der Eigenverbrauch von Strom aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen als weniger systemschädlich als der Eigenverbrauch von Strom aus dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen empfiehlt der BDEW:

- die vollständige und sofortige Gleichstellung des Eigenverbrauchs von Strom aus fluktuierenden Quellen mit dem Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung.
- die Analyse der Folgen einer möglichen Gleichstellung oder Angleichung des Eigenverbrauchs von Strom aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen mit dem Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung. Aufbauend auf dieser Untersuchung sollten Handlungsempfehlungen für die Zeit nach der Bundestagswahl 2013 erarbeitet werden.

2 Besondere Ausgleichsregelung

Der BDEW teilt die Auffassung, dass eine Weiterentwicklung der Regelungen des §§ 40 bis 44 EEG mit dem Ziel erfolgen muss, die Wettbewerbsfähigkeit der sich im internationalen Wettbewerb befindlichen Unternehmen auch zukünftig zu gewährleisten und gleichzeitig die übrigen Stromverbraucher nicht über das zumutbare Maß hinaus zu belasten.

Angesichts der erheblichen Kostensteigerungen, die zum 1. Januar 2013 aus der Erhöhung der EEG-Umlage auf die übrigen Stromverbraucher zugekommen sind, ist der BDEW der Auffassung, dass eine kosteneffiziente Ausgestaltung im Zentrum einer Weiterentwicklung der besonderen Ausgleichsregelung stehen muss. Über alldem steht aber die dringliche Notwendigkeit, die Kosten für den Umbau der Energieversorgung so niedrig wie möglich zu halten.

Konkret empfiehlt der BDEW, die Regelungen des § 41 EEG an den Grundsatz des § 40 EEG zu knüpfen, wonach Unternehmen von den Regelungen der §§ 41 und 42 EEG profitieren können, „[...] um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so **ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit** zu erhalten,[...]“.

Die internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit ist zwar derzeit als Regelungsziel in § 40 Satz 2 EEG enthalten, jedoch nicht als Antragsvoraussetzung in § 41 EEG. Der BDEW regt daher an, den § 41 EEG um die Teilnahme des antragsstellenden Unternehmens am internationalen oder intermodalen Wettbewerb und um eine entsprechende Nachweispflicht des Antragstellers zu erweitern. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Regelung deutlich erhöhen. Der Nachweis könnte, gemäß der derzeitigen Ausgestaltung des § 41 Absatz 2 Satz 1 EEG, durch die „Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer vereidigten Buchprüferin, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft“ erbracht werden.

Inwieweit eine Anhebung der Jahresbezugsstrommengen und des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens in § 41 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) EEG sinnvoll ist, kann nur unter Rückgriff auf die Erkenntnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über den Zusammenhang dieser Grenzwerte mit dem internationalen und intermodalen Wettbewerb beantwortet werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der BDEW insbesondere, die Diskussion über die möglichen Folgen veränderter Ausnahmetatbestände mit den betroffenen Wirtschaftszweigen zu führen.

3 Eigenverbrauch

Vor dem Hintergrund steigender Letztverbraucherpreise und der Möglichkeit der dezentralen Stromerzeugung ist in Zukunft mit einem weiteren Anstieg des Eigenverbrauchs zu rechnen. Um die Auswirkungen von Eigenverbrauch beurteilen zu können, muss zwischen dargebotsabhängigen Erzeugungsarten (Wind und PV) und nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen (zum Beispiel im industriellen Bereich) differenziert werden.

3.1 Effekte des Eigenverbrauchs aus dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen:

Beim Eigenverbrauch aus dargebotsabhängigen Energieträgern nutzt ein Anlagenbetreiber – soweit es geht den Strom aus der eigenen Erzeugungsanlage selbst, statt den Strom gegen Zahlung der EEG-Vergütung ins öffentliche Netz einzuspeisen. Scheint die Sonne hingegen nicht / bläst der Wind nicht, wird der vom Anlagenbetreiber benötigte Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen. Dieses Vorgehen hat folgende Auswirkungen:

3.1.1 Einfluss auf die Lastprofile

Jeder Stromlieferung geht in Form von Lastprofilen zunächst eine Prognose des voraussichtlichen Strombedarfs zu jedem Zeitpunkt voraus. Wenn von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch gemacht wird, wird der Bedarf an Strombezug aus dem Netz in Abhängigkeit vom Wetter reduziert. Problematisch ist dies vor allem deshalb, weil aufgrund der Volatilität der Erzeugung aus dargebotsabhängigen Anlagen nicht vorhergesagt werden kann, wann und um welche Mengen sich der Strombedarf aus dem Netz reduzieren wird.

Der Eigenverbrauch dargebotsabhängiger Erzeugung wirkt also als nicht kalkulierbare Störgröße in den Lastprofilen. Die daraus resultierenden Prognosefehler bewirken je nach Art des Lastprofils zusätzliche Risiken bei Netzbetreibern oder Stromvertrieben durch eine Erhöhung des Ausgleichsenergiebedarfs.

a) Synthetisches Lastprofil

In den meisten Fällen geben Netzbetreiber den Stromvertrieben, die nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher in ihrem Netzgebiet beliefern, ein sogenanntes „synthetisches Lastprofil“ (§ 12 StromNZV) vor. Kommt es nun in einem Netzgebiet zu einem erhöhten Eigenverbrauch aus dargebotsabhängigen Quellen, bewirkt dies, dass der vom Netzbetreiber prognostizierte Bedarf an Strombezug aus dem Netz abweicht. In der Folge steigt der vom Netzbetreiber benötigte Bedarf an Ausgleichsenergie in dem betroffenen Netzgebiet. Für den Stromvertrieb wird die in diesem Fall zu viel beschaffte „teure“ Strommenge im Rahmen der späteren Mehr-/Mindermengen-Abrechnung dann ggf. nur zu einem geringeren Preis vergütet.

b) Analytisches Lastprofil

In den Fällen, in denen Stromvertriebe den Strombedarf ihrer Verbraucher selbst prognostizieren und eigene Lastprofile erstellen (analytische Lastprofile), bewirken die Abweichungen des Letztverbrauches von den Lastprofilen durch Eigenverbrauchsdeckung Bilanzkreisabweichungen, die durch den Intradayhandel oder den Bezug von Ausgleichsenergie durch den Stromvertrieb ausgeglichen werden müssen.

Diese Unsicherheiten bei der Prognose des Strombezugs aus dem Netz führen in der Folge entweder regional bei den Netzbetreibern und/oder bei den Vertrieben zu Mehrkosten gegen-

über der Einspeisung der EEG-Strommengen in das öffentliche Netz und ihrer Vermarktung durch die ÜNB an der Strombörse. Durch Eigenverbrauch wird der zentrale Vorteil der finanziellen Wälzung, nämlich die bundesweite Sozialisierung der Risiken aus der volatilen Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, daher teilweise rückgängig gemacht.

3.1.2 Mengenrisiken für die Vertriebe

Hinsichtlich der Strommenge prognostizieren Vertriebe im Vorfeld die Menge und den Zeitpunkt des zu erwartenden Strombedarfs ihrer Kunden. Dieser Strombedarf unterliegt Schwankungen, die u. a. vom spezifischen Verbrauchsverhalten des Kunden abhängig sind. Wenn von der Solarstrom-Eigenverbrauchsregelung – unabhängig ob nach EEG 2009/2010/2012 oder nach dem aktuellen Gesetzentwurf – Gebrauch gemacht wird, wird der Strombedarf entsprechend reduziert. Problematisch ist dies vor allem deshalb, weil aufgrund der Volatilität der Erzeugung aus dargebotsabhängigen Anlagen prognostiziert werden müsste, um welche Mengen sich der Letztverbraucherabsatz wann reduzieren wird.

3.1.3 Auswirkungen auf die Netzdimensionierung

Darüber hinaus vermeidet ein optionaler Eigenverbrauch von Strommengen aus dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen entgegen einer weit vertretenen Auffassung keinen Netzausbau. So muss das Netz aufgrund der Dargebotsabhängigkeit der Erzeugung aus Photovoltaikanlagen immer so dimensioniert werden, dass es

- a. einerseits den produzierten Strom aufnehmen kann, wenn der Kunde den produzierten Strom nicht selbst benötigt, und
- b. andererseits bei Ausfall der Stromerzeugung aus der PV-Anlage den Kunden im vollen Umfang versorgen kann.

3.2 Effekte des Eigenverbrauchs aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen:

Auch beim Eigenverbrauch aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen nutzt ein Anlagenbetreiber den Strom aus der eigenen Erzeugungsanlage selbst, statt den Strom gegen Zahlung der EEG-Vergütung ins öffentliche Netz einzuspeisen. Eine Einspeisung ins öffentliche Netz erfolgt nicht. Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt i.d.R. nur in Ausnahmefällen.

3.2.1 Einfluss auf Lastprofile

Da sich Letztverbraucher mit eigenen Erzeugungsanlagen in der Regel selber versorgen und nur in Ausnahmefällen Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung beziehen, hat deren

Verbrauchsverhalten keinen Einfluss auf die Bilanzkreise der Verteilnetzbetreiber. Der Eigenverbrauch von Strom aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen führt also nicht zu einem erhöhten Ausgleichsenergiebedarf.

3.2.2 Mengenrisiken für Stromvertriebe

In der Regel handelt es sich – insbesondere bei industriellen Anlagen – um Sondervertragskunden, die sich über den Netzanschluss Back-Up-Kapazität sichern für den Fall, dass ihre Erzeugungsanlage wegen Wartungsarbeiten oder einer technischen Störung ausfällt. Die hierzu kontrahierten Stromvertriebe handeln also im Wissen um die Selbstversorgung des Letztverbrauchers und können das Mengenrisiko ihres Sondervertragskunden einpreisen.

3.2.3 Auswirkungen auf die Netzdimensionierung

Ähnlich wie beim Eigenverbrauch aus dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen vermeidet der Eigenverbrauch von Strom aus nicht dargebotsabhängigen Anlagen keinen Netzausbau, weil das Netz immer so dimensioniert sein muss, dass es bei Ausfall der Stromerzeugung den Kunden im vollen Umfang versorgen kann. Anders als bei der dargebotsabhängigen Erzeugung aus Wind und Sonne besteht jedoch keine Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers, so dass das Netz nicht ausgebaut werden muss, um den produzierten Strom aufzunehmen, wenn der Kunde den produzierten Strom nicht selbst benötigt.

3.3 Umverteilungseffekt durch Eigenverbrauch

Insbesondere bei steigenden Strombezugskosten würde die Nutzung des Eigenverbrauchs an Attraktivität gewinnen, da hierüber eine Möglichkeit geschaffen wird, sich von den durch die Energiewende steigenden Systemkosten (Netzentgelte, EEG-Umlage, Konzessionsabgabe) zu entkoppeln. Da die Netzkosten in ihrer absoluten Höhe jedoch nicht sinken, müssen sie – bei sinkendem Strombezug aus dem Netz – auf immer weniger Letztverbraucher umgelegt werden.

Diese Entwicklung könnte insbesondere im Hinblick auf die steigenden Akzeptanzprobleme bei der Energiewende problematisch werden.

Zwar werden bei EEG-Anlagen durch den Eigenverbrauch auch Vergütungszahlungen und damit auch Differenzkosten vermieden. Diese überwiegen jedoch nicht die Einsparungen für die Nutzer des Eigenverbrauchs. Ansonsten würden sie die erzeugten Strommengen einspeisen und nicht selbst verbrauchen.

3.4 Handlungsempfehlung

Vor dem Hintergrund der Umverteilungseffekte und der systemschädigenden Wirkung des Eigenverbrauchs aus dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen empfiehlt der BDEW die

vollständige Gleichstellung des Eigenverbrauchs von Strom aus fluktuierenden Quellen mit dem Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung.

Wenngleich Umverteilungseffekte auch in Fällen des Eigenverbrauchs aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen auftreten, so sind diese Anlagen in der Regel weniger problematisch als dargebotsabhängige Anlagen. Zudem könnte eine Gleichstellung des Eigenverbrauchs von Strom aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen mit dem Strombezug aus dem Netz weitreichende Folgen nach sich ziehen. Im Hinblick auf den Eigenverbrauch aus nicht dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen empfiehlt der BDEW daher eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen einer möglichen Gleichstellung oder Angleichung mit dem Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung.

Ansprechpartner:

Stefan Thimm
Telefon: +49 30 300199-1310
stefan.thimm@bdew.de